

Eine Beichte, die

Einseitige Berichterstattung, falsche Tatsachenbehauptungen und teils gezielte Täuschungen: Die häufigsten Beschwerden, die beim Presserat eingehen, beschäftigen sich mit nicht eingehaltener Sorgfaltspflicht.

VON HORST SCHILLING

Die Zeitschrift *Die Aktuelle* lieferte folgende aufsehenerregende Schlagzeile: »Königin Silvia: Alzheimer-Beichte«. Dazu ein ganzseitiges Titelfoto der schwedischen Königin. In der Unterzeile wurde mitgeteilt: »Ihr trauriges Geheimnis. Ihr mutiger Schritt in die Öffentlichkeit«. Im Text war dann jedoch zu lesen, dass gar nicht die Königin selbst, sondern ihre Mutter erkrankt sei und Silvia von Schweden erst nach einigem Zögern die Öffentlichkeit darüber informiert habe.

Die Chefredaktion der Zeitschrift entgegnete auf die Beschwerde eines Lesers: Bei der Eröffnung der ersten Tagesstätte für Demenzerkrankte in Deutschland habe Silvia von Schweden über die Alzheimer-Erkrankung ihrer Mutter berichtet.

Da es ungewöhnlich sei, dass sich eine berühmte Persönlichkeit in der Öffentlichkeit über die Erkrankung eines Familienmitgliedes äußere, habe die Redaktion von einem »traurigen Geheimnis« gesprochen und das Bekenntnis der Königin als eine »Alzheimer-Beichte«, und eben als einen »mutigen Schritt in die Öffentlichkeit« bewertet.

Der Presserat hielt den Titel des Beitrages für irreführend und sprach eine Missbilligung aus. Der Begriff »Beichte« bezeichne das mündliche Eingeständnis einer eigenen schuldhaften Verfehlung. Die Mitteilung von Tatsachen, die eine andere Person betreffen, eine Beichte zu nennen, lege eine Bedeutung nahe, die nicht den Tatsachen entspreche.

Trödeln nicht belegt

Die *Westfälischen Nachrichten* informierten ihre Leser über eine Mitteilung des Statistischen Bundesamtes, wonach im Jahr 2010 nur zwei von fünf Studenten ihr Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen hätten. Die Überschrift des Artikels

fasst zusammen: »Viele Studenten trödeln«. Eine Beschwerdeführerin kritisierte, die Überschrift lasse außer Acht, dass es für eine längere Studienzeit viele Gründe gebe. Da nach den Zahlen des Bundesamtes lediglich 39 Prozent der Studierenden das Studium innerhalb der vorgegebenen Regelstudienzeit beendeten, sehe die Redaktion in dem gewählten Titel keine Verunglimpfung, betonte der Chefredakteur.

Der Presserat beendete das Verfahren mit einem Hinweis. Die in dem Artikel enthaltenen Fakten stützten nicht die in der Überschrift getroffene Feststellung. Unter Trödeln sei eine undisziplinierte kritikwürdige Verlängerung der Studienzeit zu verstehen. Dafür liefere der Beitrag keine Belege.

Folgenreiche Klausur

Forum, eine Zeitschrift der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, berichtete, dass ca. 500 Lehramtsstudenten an der Universität Köln die Vorlesung »Einführung in die Mathematik« besucht, ca. 400 an der Klausur teilgenommen, aber nur 21 die Klausur bestanden hätten. Für die 380 anderen verlängere sich das Studium um ein ganzes Jahr, da die »Einführung in die Mathematik« nur im Wintersemester angeboten werde. Der Auftrag, Begeisterung für die Mathematik zu wecken, sei von der namentlich genannten Gastdozentin »gründlich pervertiert« worden. Studierende hätten sich mit einer E-Mail an die Dozentin gewandt. Statt auf den Inhalt einzugehen, habe diese jedoch orthographische Fehler seziert. Die Betroffenen seien »pauschal und arrogant abqualifiziert« worden. Ihnen sei das »Niveau einer 4. Grundschulklasse« bescheinigt worden.

Die Dozentin beanstandete, der Verfasser habe alle kolportierten Zahlen deutlich übertrieben. So sei statt von bis zu 430 Studierenden nun von 500 die

keine war

Rede. Aus real 305 Klausurteilnehmern seien 400 geworden. Das Zitat »Ihr habt nicht mal das Niveau einer 5. Klasse«, das sie nie gesagt habe, werde verschärft, indem die Studenten mit Schülern der 4. Grundschulklasse verglichen würden. Sie wehrte sich gegen den Vorwurf, »pauschal und arrogant« agiert und ihren Auftrag »gründlich pervertiert« zu haben. Die Aussagen, dass sich für die 380 Durchfaller das Studium um ein ganzes Jahr verlängere und das Niveau der Übungen die Anforderungen einer Einführung bei weitem übertroffen habe, seien falsch.

Klagen über pauschalisierte Abwertungen

Der Verfasser des Beitrags räumte ein, dass die Redaktion die Beschwerdeführerin vor der Veröffentlichung nicht kontaktiert habe. Anlass der Berichterstattung seien zahlreiche übereinstimmende, unabhängig voneinander vorgebrachte Klagen über pauschalisierende Abwertungen der Studierenden und Demütigungen einzelner Teilnehmer gewesen.

Zu den Zahlen erklärte der Autor, etliche der ca. 500 Besucher hätten die Vorlesung nach kurzer Zeit verlassen, nur 305 seien bei der Klausur angetreten. Die Angabe »ca. 400« beziehe sich auf die Zahl der 374 zur Klausur zugelassenen Studierenden. Die Aussage, dass sich für die durchgefallenen Studenten das Studium um ein Jahr verlängere, sei zutreffend.

Sie hätten die auf die Einführung aufbauenden Vorlesungen bislang nicht belegen können und auf eine Wiederholung der Veranstaltung im Wintersemester warten müssen. Erst nach anhaltenden Protesten habe sich die Fakultät entschlossen, die »Einführung in die Mathematik« auch im Sommersemester anzubieten.

Der Presserat sah im vorliegenden Fall die Sorgfaltspflicht und die Ehre der Beschwerdeführerin verletzt. Er reagierte darauf mit

einer Missbilligung. Die Arbeit der Dozentin werde in dem Artikel in scharfer Form kritisiert. Belegt werde diese Kritik mit Äußerungen von Teilnehmern der Vorlesung, die sich bei der GEW beschwert hätten, also selber Partei seien. Für das Zitat »Niveau einer 4. Grundschulklasse« fehle ein Beleg.

Angesichts der dürftigen Quellenlage und des Umstands, dass eine solche Veröffentlichung schwerwiegende Auswirkungen auf das berufliche Fortkommen der betroffenen Gastdozentin haben könnte, hätte der Autor ihr Gelegenheit geben müssen, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Den journalistischen Sorgfaltsanforderungen nicht genügende und damit unangemessene Kritik betreffe ihre berufliche und persönliche Sphäre. Mit dem Fehlen der Gegenrecherche zu den Vorwürfen würden diese im Fortgang der Berichterstattung zu Tatsachen erhoben. Die Betroffene werde durch die Nennung ihres Namens und ihrer Herkunft für einen großen Kreis identifizierbar. Dadurch werde sie in der Sozialsphäre ohne hinreichenden Grund herabgesetzt.

Die Studenten sind keine unabhängige Quelle, sondern Partei. Für das Zitat »Niveau einer 4. Grundschulklasse« fehlte ein Beleg.



Quelle: derwestende

Wie viel Zeit muss man einer berufstätigen Privatperson für eine Stellungnahme per E-Mail einräumen? WAZ-Online wartete nicht einmal 6 Stunden.

Zeit für Stellungnahme unangemessen

Der Westen Online hat gleichfalls über die Vorgänge an der Universität Köln berichtet und auf eine Durchfallquote von 94 Prozent verwiesen. Eine Studentin soll der Dozentin eine E-Mail geschickt haben, in der sie Probleme in der Vorlesung angesprochen habe. Statt auf die Kritik zu reagieren, soll die Dozentin den Text im Hörsaal vorgelesen, den Namen der Studentin genannt und diese unter Hinweis auf Rechtschreibfehler in der E-Mail öffentlich vorgeführt haben. Studenten seien mit Sätzen wie »Sie haben

Der Autor hätte der Uni-Dozentin mehr Zeit geben müssen, um zu den Vorwürfen gegen sie Stellung zu beziehen.

ein beschränktes Denken« abgespeist worden. Eine Studentin mit dem Namen Sarah S. wird mit den Worten zitiert:

»Sie hat uns suggeriert, dass wir zu blöd wären, um die Klausur zu bestehen«. Der Autor des Textes habe am Tag der Veröffentlichung um 12:35 Uhr die Betroffene per E-Mail um eine Stellungnahme zu der in Rede stehenden Klausur gebeten. Der Artikel sei um 17:55 Uhr veröffentlicht worden.

In ihrer Beschwerde auch über diesen Artikel monierte die Betroffene eine falsche Wiedergabe der Zahlen. Die Aussage, sie halte ihre Studenten für »blöd« oder »beschränkt denkend«, habe sie nie gemacht. Sie bemängelte, dass eine Richtigstellung der Veröffentlichung nicht erfolgt sei. Der Zeitraum zwischen dem Ersuchen des Verfassers um eine Stellungnahme und der Veröffentlichung des Artikels sei unangemessen kurz gewesen.

Das Justizariat des Verlags erklärte, die Redaktion könne nicht beurteilen, ob die von ihr recherchierten Zahlen oder die von der Beschwerdeführerin angegebenen Zahlen richtig seien. Die nur geringe Abweichung bei den absoluten Zahlen stelle keine Beeinträchtigung der Betroffenen dar. Soweit die Dozentin beanstandete, das Vorlesen einer E-Mail sei falsch geschildert worden, werde aus der Erklärung der Beschwerdeführerin nicht deutlich, wie sich der Vorgang tatsächlich ereignet haben soll. Insoweit sei die Beschwerde nicht erwidernsfähig.

Selbst wenn sich die Beschwerdeführerin auf eine Stellungnahme hätte längerfristig vorbereiten wollen, hätte sie zumindest ausreichend Zeit gehabt, dem Redakteur ihre Stellungnahme unter Termin-

nennung anzukündigen. Sie habe sich jedoch überhaupt nicht gemeldet. Ein Anlass zur Richtigstellung habe nicht bestanden.

Der Presserat war der Überzeugung, dass die Beschwerde, soweit sie die Frist zur Stellungnahme betreffe, begründet sei. Ziffer 2 des Pressekodex verpflichte die Redaktion zur Sorgfalt bei der Recherche. Werde über ein streitiges Thema berichtet, sei es in der Regel geboten, vor der Veröffentlichung eines Artikels der angegriffenen Seite Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dafür müsse demjenigen, der um eine Stellungnahme ersucht werde, eine angemessene Frist eingeräumt werden. Was angemessen sei, richte sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dem Autor sei bekannt gewesen, dass es sich bei der Betroffenen um eine Universitätsdozentin handele. Bei berufstätigen Privatpersonen, die nicht über eine Presseabteilung verfügen, könne nicht davon ausgegangen werden, dass sie in der Lage seien, auf Nachfrage binnen weniger Stunden eine Stellungnahme zu einer geplanten Veröffentlichung abzugeben. Der Autor habe nicht einmal sicher sein können, dass die Betroffene seine E-Mail gelesen habe. Denn er habe seine E-Mail offenbar nicht mit einer automatischen Anforderung einer Eingangsbestätigung versendet. Der Sinn der Regelung in Ziffer 2 erschöpfe sich im Übrigen nicht darin, den von der Berichterstattung Betroffenen Gehör zu geben. Vielmehr diene die Kenntnis beider Seiten einer Geschichte der Qualität der Berichterstattung. Als Ergebnis seiner presseethischen Bewertung erteilte der Presserat der Redaktion einen Hinweis.

Originalschauplatz nachgestellt

Rollingstone.de würdigte den 50. Jahrestag des ersten Konzerts der Rolling Stones im Londoner Marquee Club und stellte dem Beitrag ein Foto bei, das laut Text die Band noch einmal vor den Türen des inzwischen geschlossenen Clubs zeigt. Das historische Gruppenfoto sei auf Facebook zu sehen. Ein entsprechender Link führt dorthin.

Ein Leser beanstandete, dass das Foto eine Montage sei, da der Club nicht mehr existiere. Dort befinde sich jetzt eine Bank. Die Rechtsabteilung des Verlags führte aus, dass das Foto erkennbar im Studio angefertigt worden sei. Die Redaktion habe nicht erwähnt, dass es am Originalschauplatz entstanden sei. Selbst wenn man aber unterstellen wolle, dass die Berichterstattung den unzutreffenden Eindruck



erwecken würde, dass die Marquee-Clubs in London noch existierten, müsste dieser Eindruck irgendeine Relevanz haben. Sowohl im Presserecht als auch im Wettbewerbsrecht führe aber nicht automatisch jede unzutreffende Behauptung oder ein unzutreffender Eindruck zu einer rechtlichen Konsequenz. Dies müsse auch für die Presseethik gelten.

In dem Hinweis der Redaktion, dass es sich um ein historisches und zudem rares Bild handele, erkannte der Presserat eine Verletzung der Sorgfaltspflicht. Durch diese Darstellung entstehe beim Leser der Eindruck, als wäre die Band tatsächlich vor dem zwar geschlossenen, aber noch existierenden Eingang des Clubs fotografiert worden. Für den Leser sei in Text und Foto nicht erkennbar, dass es sich bei dem Bild um ein Studiofoto vor einer nachgebauten Kulisse des Clubeingangs handelt. Auch in der Bildlegende fehle jeder Hinweis. Der Presserat sprach einen Hinweis aus.

Inhalt eines Gesetzes falsch wiedergegeben

Die Berliner Zeitung berichtete, dass Gefangene bis zu drei Monaten im Jahr zu einer Hilfstätigkeit in der Strafvollzugsanstalt verpflichtet werden können. Ein Leser bezeichnete die Notiz als Falschmeldung. Es bestehe für Gefangene eine generelle Arbeitspflicht.

Er habe die Redaktion auf den Fehler hingewiesen. Man habe ihm daraufhin mitgeteilt, man erkenne, dass man falsch berichtet habe. Da aber seit Veröffentlichung der Notiz eine recht lange Zeit vergangen sei, sehe man vom Abdruck einer Richtigstellung ab.

Die Rechtsabteilung des Verlages erklärte, aus der Art der Meldung ergebe sich nur eine sehr geringe Sorgfaltspflicht. Der Redakteur habe tatsächlich ein Gesetz nicht ganz korrekt wiedergegeben. Die genaue Kenntnis eines derartigen speziellen Gesetzes könne von einem juristisch nicht vorgebildeten Redakteur nicht verlangt werden. Die Verpflichtung zu einer genaueren Überprüfung durch Rückfragen bei einem Juristen hätte seine Sorgfaltspflicht im vorliegenden Fall unangemessen überdehnt. Die abstrakte Darstellung der Rechtslage ohne Bezug zu einer konkreten Person begründe mangels Betroffenheit auch keine Ansprüche auf Richtigstellung.

Der Presserat sah im vorliegenden Fall die Sorgfaltspflicht verletzt und ahndete das Versäumnis mit einem Hinweis. Im Hinblick auf die Richtigkeit von veröffentlichten Aussagen gebe es keine geringe oder hohe Sorgfaltspflicht. Es müsse immer korrekt berichtet werden. Auch bei der Wiedergabe des Inhalts eines Gesetzes. Sofern die Redaktion den sachlichen Fehler erkannt habe, wäre es auch notwendig gewesen, im Sinne der Ziffer 3 des Pressekodex den Sachverhalt richtig darzustellen. Eine solche Pflicht zur Richtigstellung bestehe völlig unabhängig von der Art der vorangegangenen falschen Darstellung.

Judoka duscht doch

Die *Financial Times Deutschland* berichtete online, wie sich ein Judoka auf seinen Kampf bei den Olympischen Spielen vorbereitet. Um sein Gewicht zu reduzieren, nehme er einen leeren Magen und Körpergeruch in Kauf. Er dusche nicht, um zu vermeiden, dass seine Haut Wasser aufsauge und sich dadurch sein Kampfgewicht erhöhe. Der betroffene Sportler beschwerte sich beim Presserat. Selbstverständlich dusche er morgens vor dem Kampf.

Die Zeitung nahm zu der Beschwerde nicht Stellung. Sie bekam einen Hinweis, weil der Presserat es für erwiesen hielt, dass die Behauptung, der Betroffene dusche vor Kämpfen nicht, falsch ist. Und weil die Zeitung es versäumt hat, die Information mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. ■

Die echten Rolling Stones vor der unechten Kulisse des inzwischen nicht mehr existierenden Clubs Marquee.

Horst Schilling verfolgt regelmäßig die Sitzungen des Deutschen Presserates, dem er zwölf Jahre lang angehörte.

